

Betr. Aufnahme von Studienanfänger/innen zum WS 09/10

Bezug: Vorlage Nr. XXII/111

Der Akademische Senat hat am 18.02.09 beschlossen:

I. Rechtsgrundlagen

1. Änderungen und Ergänzung der Ordnung gem § 33. Abs. 7 BremHG
Die in der Anlage 1 markierten Änderungen der „Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG“ werden beschlossen.
Die so geänderte Ordnung wird ergänzt um den Anhang gemäß Anlage 2.
2. Initiative zur Novellierung des BremHG
Die Universität Bremen setzt sich für eine Novellierung des § 33 BremHG ein, in deren Ergebnis der Absatz 7 eindeutig die Voraussetzungen für den Beschluss über studiengangsspezifische Voraussetzungen beim Zugang zu grundständigen Studiengängen regelt.

II. Einzelentscheidungen Aufnahmeverfahren

3. Neue studiengangsspezifische Voraussetzungen
Für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens erforderlich.
4. Änderung studiengangsspezifischer Voraussetzungen
Für Bachelor-Studium Geschichte: Wegfall des Nachweises einer zweiten Fremdsprache. Die bisherigen Voraussetzungen (Latinum bzw. kl. Latinum bzw. moderne Fremdsprache auf dem Niveau B1 plus weitere Fremdsprache auf dem Niveau A2) wird ersetzt durch folgende neue studiengangsspezifische Voraussetzung: Eine der Fremdsprachen Englisch, Französisch, Spanisch oder Russisch auf dem Niveau B1 oder Latinum. Weitere Fremdsprachen sind auf Antrag und durch Beschluss BPA Geschichte möglich
5. Neue Obligatorische Selfassessments (Einzureichende Unterlagen)
Im Zuge der Bewerbung/Einschreibung für folgende Bachelor-Studiengänge (jeweils für Voll-, Haupt- und Nebenfach) ist der Nachweis der Teilnahme (nicht das Ergebnis) am Online-Selfassessment verpflichtend:
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Wirtschaftswissenschaft
 - Politikwissenschaft

- Integrierte Europastudien
- Geographie

6. Neue bzw. geänderte Gewichtung von Einzelnoten als Auswahlkriterium für Bachelorstudiengänge

A. Gemäß § 2 der Universitätszulassungsordnung vom 16.02.2005 wird die Auswahl für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft (Vollfach) mittels einer qualifizierten Durchschnittsnote durchgeführt. Die qualifizierte Durchschnittsnote setzt sich zusammen aus:

- Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Abi-Note) zu 55%
- Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung zu 30%
- Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung zu 15%

B. Die Auswahl von Studienbewerber/innen für den Studiengang Public Health/Gesundheitswissenschaften erfolgt gemäß § 2 der Universitätszulassungsordnung mittels Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung – anstelle der qualifizierten Durchschnittsnote, in die die Bewertung des Bewerbungsschreibens zu 45% einfließt (gem. § 3 der Universitätszulassungsordnung).

7. Bewertung von TestAS für die Aufnahme ausländischer Studienbewerber/innen Grundlage der Zulassung von Studienbewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der EU bzw. außerhalb der den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellten Staaten erworben haben, **bleibt neben der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung und dem Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache die erfolgreiche Teilnahme an TestAS mit einem Ergebnis von 50% oder höher im Kerntest.**

Die Erfahrungen mit dieser Regelung werden Ende 2010 dahingehend überprüft, ob künftig die Einbeziehung der fachspezifischen Modultests sinnvoll erscheint.

III. Allgemeine Konsequenzen

8. Genderaspekte im Zugang zu Bachelor- und Masterstudiengängen

Das Rektorat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Ungleichgewichte der Geschlechter in den Studienanfänger/innenzahl einzelner Studiengänge oder Fächergruppen (Ingenieurwissenschaft, Erziehungswissenschaften) auf ihre Ursachen zu untersuchen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen bzw. einzuleiten um ggf. existierende geschlechtsspezifische Barrieren im Hochschulzugang abzubauen.

9. Maßnahmen zur besseren Auslastung von Studiengängen

Das Rektorat wird gebeten, Fachbereiche und Studienfächer, in denen Studienplatzkapazitäten ungenutzt blieben in der Ursachensuche sowie Maßnahmen für eine bessere Auslastung zu unterstützen

Abstimmungsergebnis: mit großer Mehrheit

Der Akademische Senat der Universität hat gemäß § 81 Abs. 1 BremHG aufgrund § 33 Abs. 7 BremHG die folgende Ordnung beschlossen:

**Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7
Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)**

vom 3. März 2008¹

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Nach Maßgabe dieser Ordnung können für den Zugang zu einzelnen Studiengängen der Universität Bremen besondere Kenntnisse, besondere Eingangsvoraussetzungen (§ 2) und/oder eine Eignungsfeststellung (§ 3) verlangt werden.

§ 2

Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis besonderer Kenntnisse, insbesondere Fremdsprachenkenntnisse, kann gefordert werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen dies zwingend erfordert. Die Studiengänge, die diese Kenntnisse erfordern und das jeweils geforderte Niveau ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Die besonderen Kenntnisse und Eignungsvoraussetzungen, insbesondere Praktika, müssen zu Beginn des Studiums vorhanden sein.

(2) Der geforderte Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen wird in den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben und ist durch entsprechende Zertifikate bzw. äquivalente Leistungsbescheinigungen von dem Bewerber/der Bewerberin zu belegen.

(3) Der Nachweis von besonderen Eingangsvoraussetzungen, insbesondere von Praktika, berufspraktischen Tätigkeiten oder Berufsausbildungen, kann gefordert werden, wenn das Studium die praktischen Erfahrungen zwingend voraussetzt. Für den geforderten Nachweis von praktischen Erfahrungen wird die minimale Dauer angegeben sowie ggf. eine Definition einschlägiger Berufsfelder vorgenommen. Der Nachweis wird geführt durch Vorlage von Praktika-/Arbeits- oder Ausbildungsbescheinigungen oder -verträgen.

¹ In der Fassung der Änderung vom 18.02.2009

§ 3

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Nachweis der Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens kann gefordert werden, wenn die Besonderheit des Studiengangs zwingend den Nachweis dieser Eignung erfordert.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Grund

1. einer Eignungsfeststellungsprüfung oder
2. des Belegs fachspezifischer Vorkenntnisse durch den Nachweis entsprechender Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung oder Test oder
3. des Nachweises sportlicher/gesundheitlicher Tauglichkeit oder Qualifikation oder
4. einer Kombination von zwei oder mehr der vorstehenden Möglichkeiten.

In der Anlage zu dieser Ordnung ist festgelegt, welcher Nachweis der Eignung in welchem Studiengang gefordert wird und wie die Eignung festgestellt wird.

(3) Eignungsfeststellungsprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 können in Form mündlicher, schriftlicher, praktischer Prüfungen oder einer Kombination selbiger für Studiengänge oder Studienfächer vorgesehen werden, für die eine besondere Befähigung zwingend erforderlich ist. Soll für einzelne Studiengänge eine Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt werden, müssen Art und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung sowie das entsprechende Verfahren in einer gesonderten vom Akademischen Senat zu beschließenden und von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu genehmigenden Prüfungsordnung geregelt werden.

(4) Der Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse durch entsprechende schulische Leistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfolgt in Form von Mindestnoten in der Hochschulzugangsberechtigung. Maßgeblich für den erfolgreichen Nachweis ist, ob die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Abschlussnote oder das arithmetische Mittel von vier Halbjahren der geforderten Mindestnote entspricht. Weist die Hochschulzugangsberechtigung die geforderte fachliche Mindestnote nicht oder nicht ausreichend aus, können die geforderten Leistungen durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Universität Bremen anzubietendem Äquivalenztest nachgewiesen werden, der das vergleichbare Niveau schulischer Leistungen feststellt.

(5) Die Wiederholungsmöglichkeiten der Äquivalenztests sind nicht beschränkt. Über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fächer. Eine Zulassung zum Äquivalenztest erfolgt ohne Prüfung nach eingegangener Online-Anmeldung durch die Bewerber/innen. Die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fächer benennen Fachvertreter/innen, die in Abstimmung mit dem Landesinstitut für Schule die Inhalte der Tests entwickeln. Sie bestimmen die Termine, an denen die Tests durchgeführt werden sollen und sorgen für eine rechtzeitige Bekanntmachung der Termine. Die Bewertung des Tests erfolgt durch zwei Prüfungsberechtigte des jeweiligen Faches.

(6) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber/innen, die nicht gemäß § 1 Abs. 4 Verordnung zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen des Landes Bremen deutschen Bewerber/innen gleichgestellt sind, können den Nachweis fachspezifischer Vor-

kenntnisse ersatzweise durch die erfolgreiche Teilnahme an TestAS oder PREPARE führen.

(7) Fortgeschrittene Bewerber/innen sind vom Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse befreit, sofern sie mindestens Studienleistungen im Umfang von 30 CP für das gewählte Studium nachweisen können.

(8) Der Nachweis sportlicher Qualifikation gemäß Absatz 2 Nr. 3 erfolgt insbesondere durch das Sportabzeichen. Der Nachweis sportlicher/gesundheitlicher Tauglichkeit erfolgt durch ärztliches Attest.

§ 4

Zuständigkeiten und Bekanntmachung

(1) Der Zeitplan für die Beschlussfassung über besondere Kenntnisse, Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren wird vom Rektor festgelegt. Die aufgestellten Qualifikationsanforderungen/-voraussetzungen sind den potentiellen Bewerber/innen spätestens mit Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt zu machen; eine Änderung im laufenden Bewerbungsverfahren ist nicht möglich.

(2) Besondere Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren werden auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrats vom Akademischen Senat beschlossen.

§ 5

Besondere Begründungspflicht

Die Anforderung besonderer Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder eines Eignungsfeststellungsverfahrens sind vom antragstellenden Fachbereichsrat im Antrag an den Akademischen Senat zu begründen. Dabei ist darzulegen,

1. welche besonderen qualitativen Anforderungen das Studium des betreffenden Faches stellt und inwiefern diese besonderen qualitativen Anforderungen zwingend sind und
2. warum diese Anforderungen die aufgestellten Eingangsvoraussetzungen erfordern und
3. ob diese Voraussetzungen zwingend vor Beginn des Studiums erfüllt werden müssen und wenn ja warum. Wenn ein Nachweis auch im Laufe des Studiums erbracht werden kann, ist der Zeitpunkt zu benennen und zu begründen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2008/2009

Anlage zur
Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bre-
misches Hochschulgesetz (BremHG) vom 3. März 2008 ²³

A. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten.

Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen des Landes Bremen (siehe www.fremdsprachenzentrum-bremen.de) Dort sind ebenfalls ausgeführt sämtliche Angebote des Fremdsprachenzentrum sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

Entsprechende Schulnoten gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1

Internationale Sprachzertifikate/-diplome

Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Comparative and European Law	Englisch C 1
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C 1.1 Nachweis über Sprachzertifikat (IELTS: mind. Band 6,5 TOEFL: mind. 110 ib, 220 cb, 560 pb CAE: mind. Stufe B CPE: mind. Stufe C)

² In der Fassung der Änderung vom 18.02.2009

³ Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

Französisch/Frankoromanistik	Französisch B 1; Nachweis über Sprachzertifikat, Sprachtest oder studiengangsspezifischen Eingangstest
Geographie	Englisch B 1
Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 <u>oder</u> Latinum
Gewerblich-Technische Wissenschaft Elektrotechnik/Informatik	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Gewerblich-Technische Wissenschaft Metalltechnik	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Hispanistik / Spanisch	Spanisch B 1; Nachweis über Sprachzertifikat, Sprachtest oder studiengangsspezifischer Eingangstest
Integrierte Europastudien	Englisch B 2 Weitere Fremdsprachenkenntnisse: -Schwerpunkt Westeuropa: westeuropäische Fremdsprache B1 -Schwerpunkt Mittel- und Osteuropa: Russisch oder Polnisch A1 Fehlende Sprachkenntnisse können in einem kostenpflichtigen Vorstudium (Propädeutikum) vor Studienbeginn erworben werden.
Italianistik	Italienisch A 2; Nachweis über Abitur, Sprachtest oder studiengangsspezifischer Eingangstest).
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/Language Sciences	Englisch B 2 eine weitere Fremdsprache mindestens A 2
Pflegewissenschaft	Hochschulreife und einschlägige Berufsausbildung; im Einzelfall auch Hochschulreife und ein einschlägiges einjähriges Berufspraktikum. Bei pflegebezogener Ausbildung ohne Abitur wird ein berufsbegleitendes Vorstudium (Propädeutikum) angeboten.
Politikwissenschaft	Englisch B 1.
Produktionstechnik	Ein mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Public Health / Gesundheitswissenschaft	Ein mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Religionswissenschaft	„Latinum“ oder Englisch B 1
Soziologie	Englisch B 1
Wirtschaftsingenieurwesen	6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.

Wirtschaftswissenschaft	Englisch B 1
-------------------------	--------------

B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung

Chemie	<p>Bewerbung im Vollfach: Mindestens 10 Pkt. im Gk oder 8 Pkt. im LK Mathematik oder erfolgreiche Teilnahme am studiengangsspezifischen Eingangstest.</p> <p>Bewerbung im Hauptfach: Mindestens 9 Pkt. im GK oder 7 Pkt. im LK Mathematik oder erfolgreiche Teilnahme am studiengangsspezifischen Eingangstest.</p>
Elementarmathematik	Mindestens 11 Pkt. im Gk oder 9 Pkt. im Lk Mathematik oder die erfolgreiche Teilnahme am studiengangsspezifischen Eingangstest.
Germanistik / Deutsch	Mindestens 10 Pkt. im GK oder 10 Pkt. im LK Deutsch oder die erfolgreiche Teilnahme am studiengangsspezifischen Eingangstest..
Mathematik	Bewerbung im Haupt- und Nebenfach: Mindestens 12 Pkt. im GK oder 10 Pkt. im LK Mathematik oder die erfolgreiche Teilnahme am studiengangsspezifischen Eingangstest.
Musikpädagogik	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen“ vom 27. Mai 2005 in der Fassung vom 20. Feb. 2008.
Musikwissenschaft	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen“ vom 27. Mai 2005 in der Fassung vom 20. Feb. 2008
Produktionstechnik	Mindestens 10 Pkt. im GK oder 8 Pkt. im LK Mathematik oder erfolgreiche Teilnahme am studiengangsspezifischen Eingangstest.
Sportwissenschaft / Sport und Bewegungskultur (nur NF von Public Health)	Sportabzeichen und ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit. Eingangsprüfungen/Sporttestergebnisse anderer Hochschulen werden anerkannt. Die Gültigkeit von Sportabzeichen ist auf 5 Jahre begrenzt.
Systems Engineering	Mindestens 10 Pkt im GK oder 8 Pkt im LK Mathe-

	matik oder erfolgreiche Teilnahme am studien- gangsspezifischen Eingangstest.
Wirtschaftsingenieurwesen	Mindestens 10 Pkt. im GK oder 8 Pkt. im LK Mathe- matik oder erfolgreiche Teilnahme am studien- gangsspezifischen Eingangstest.

Anlage zum
Anhang zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7
BremHG

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulnoten

Sprachniveau	Dauer des Unter- richts	Mindestnote
A 1	Mindestens 1 Jahr	Keine Mindestnote
A 2	Mindestens 4 Jahre	Mindestens 7 Punkte im Grund- oder Leistungskurs
B 1	Mindestens 7 Jahre fortge- führt bis Klas- se 12	Mindestens 8 Punkte im Grund- oder Leistungskurs

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß
des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist nicht möglich.